



Gemeindeamt Wernberg

Niederschrift

über die Sitzung des
Gemeinderates
7/2023
der Gemeinde Wernberg am

Freitag, den 01.12.2023
mit Beginn um 19:10 Uhr

Anwesend:

BGM ⁱⁿ	Doris Liposchek	Bürgermeisterin	
VBGM	Ing. Christian Mitterböck	1. Vizebürgermeister	
VBGM ⁱⁿ	Marlene Rogi	2. Vizebürgermeisterin	
GV	Thomas Warmuth	Gemeindevorstand	
GR ⁱⁿ	Sabine Hubmann	Gemeinderätin	
GR	Bruno Roland Peter	Gemeinderat	
GR	Mag. Christian Gritschacher	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Patricia Arneitz	Gemeinderätin	
GR	Ing. Franz Liposchek	Gemeinderat	
GR	Mag. Günther Marx	Ersatz-Gemeinderat	für GR ⁱⁿ E. Wassertheurer
GR	Gottfried Struckl	Gemeinderat	
GR	Ing. Arnulf Schellander	Ersatz-Gemeinderat	für GR C. Ulbing
GR	Gregor Mikosch	Ersatz-Gemeinderat	für GR ⁱⁿ A. Mitterböck
GR ⁱⁿ	Gabriele Wolfer	Ersatz-Gemeinderätin	für GR M. Knes, MBA
GV	Adam Müller	Gemeindevorstand	
GR	Ing. M. Gfrerer, MBA	Gemeinderat	
GR	Sebastian Perwein	Ersatz-Gemeinderat	für GR ⁱⁿ Sarah Simone Partoloth-Kappel
GR	DI Max Borchardt, BEd BSc	Gemeinderat	
GV	Markus di Bernardo	Gemeindevorstand	
GR	Christian Müllner	Ersatz-Gemeinderat	für GR ⁱⁿ C. Neumann
GR	Harald Prisnig	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Simone Zoppoth	Gemeinderätin	
GR	Jürgen Eixelsberger	Gemeinderat	
AL ⁱⁿ	Dr. ⁱⁿ Anja Schweda	Amtsleiterin	
BAL	DI Thomas Dirr	Bauamtsleiter	
FW	Kevin Kobencic, BA	Finanzverwalter	
SCHR	Peter Kowal	Schrifführer	

Abwesend:

GR ⁱⁿ	Edith Wassertheurer	Gemeinderätin	aus privaten Gründen
GR	Christian Ulbing	Gemeinderat	aus privaten Gründen
GR ⁱⁿ	Alexandra Mitterböck	Gemeinderätin	aus privaten Gründen
GR	Michael Knes	Gemeinderat	aus privaten Gründen
GR ⁱⁿ	Sarah Simone Partoloth-Kappel	Gemeinderätin	aus privaten Gründen
GR ⁱⁿ	Christiane Neumann	Gemeinderätin	aus privaten Gründen

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) eröffnet um 19:10 Uhr die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 Abs. 2 der K-AGO 1998, schriftlich und fristgerecht, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin von der Abhaltung der Sitzung verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor. Ort und Tagesordnung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet (Website der Gemeinde) kundgemacht. Dem Gemeinderat liegt die Tagesordnung vor.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) nimmt die Angelobung von Ing. Arnulf Schellander (SPÖ) als Ersatz-Gemeinderat vor. Sie verliest dazu das gemäß § 21, Abs. 3, K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Ing. Arnulf Schellander (SPÖ) legt vor dem Gemeinderat durch die Worte „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

Die Bürgermeisterin befragt den Gemeinderat, ob Einwände vorliegen oder Erweiterungen der vorliegenden Tagesordnung gewünscht werden.

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, gilt die vorliegende Tagesordnung als einstimmig genehmigt.

Tagesordnung

FRAGESTUNDE

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 – K-AGO
2	Änderung Flächenwidmungsplan
3	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzelle Nr. 83/1, KG 75451 Umberg in das Öffentliche Gut Parzellen Nr. 83/4, KG 75451 Umberg
4	Planungskostenvereinbarung Teilbebauungsplan „Erweiterung Businesspark Wernberg“
5	Planungskostenvereinbarung Teilbebauungsplan „Mirnig“

6	Planungskostenvereinbarung Teilbebauungsplan „Zentrum West“
7	Grundsatzbeschluss Wasserleitungssanierung BA 13
8	Benutzungsvertrag ÖWG – Gemeinde Wernberg: Einleitung in den Rajacher Bach, Parzelle Nr. 1034, KG Trabenig
9	Aufhebung des Beschlusses vom 25.10.2023: Abtretung von Grundstücksteilen des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 1214/1, KG Neudorf
10	Abtretung von Grundstücksteilen des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 1214/1, KG Wernberg I
11	Beschlussfassung Fördervertrag Instandhaltung 2024/2025 (Stallhofener Bach, Wernberger Bach und Premischelnigbach)
12	Verordnung, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) und Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel aus der Gebührenbremse
13	Verordnung, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung 2024)
14	Verordnung, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an die Bürgermeisterin übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung)
15	Verordnung, mit der die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung)
16	Verordnung, mit welcher der Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage im Gemeindegebiet der Gemeinde Wernberg festgelegt wird (Pflicht-/Entsorgungsbereichsverordnung)
17	Änderung der Richtlinien zur Gewährung der Förderung von Photovoltaik-Kleinanlagen
18	Vereinbarung AVS-Betriebstagesmutter
19	Vereinbarung „Bedarfstaxi Wernberg“
20	Festsetzung des Entgeltes für die Verleihung des Viehtransporters
21	Fördervereinbarung Dachsanierung Pfarre Sternberg
22	Fördervereinbarung Fenstersanierung Pfarre Gottestal
23	Fortschreibung IKZ-Bedarfszuweisung 2023
24	Kassenkreditvertrag mit der Raiffeisenbank Wernberg 2024
25	Kassenprüfungsbericht vom 09.11.2023
26	Wirtschaftshof: Darlehensvergabe Pritschenwagen
27	Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024

28	Personalangelegenheiten
----	-------------------------

In öffentlicher Sitzung

29	Stellenplan 2024
----	------------------

Die Sitzung ist öffentlich.

Verlauf der Sitzung:

FRAGESTUNDE

Es sind keine Fragen eingelangt.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) nimmt in ihrem Bericht Bezug auf den vom Gemeinderat beschlossenen Beitritt zur Klima- und Energie-Modellregion „Terra Amicitiae“ und berichtet, dass die KEM-Region nicht mehr unter diesem Namen weitergeführt wird. Es kommt zu einer Neugründung unter dem Namen „Dreiländereck“. Dieser KEM-Region sollen auch alle bisher beigetretenen Gemeinden angehören. Im Jänner 2024 wird ein Manager für die KEM-Region „Dreiländereck“ gesucht.

In Wernberg sollen zwei Ampelanlagen errichtet werden – eine beim Business-Center und eine beim Euro-Spar. Heute wurde Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) telefonisch von der Landesstraßenverwaltung mitgeteilt, dass die Ampelanlage beim Business-Center im Bauprogramm für das Jahr 2024 berücksichtigt ist. Die „Asfinag“ soll demnach ihren Anteil vorfinanzieren, was die Bürgermeisterin in Hinblick auf den beabsichtigten Autobahn-Vollanschluss als gutes Zeichen wertet. Für die Kosten kommen zu circa 65 Prozent die „Asfinag“ sowie zu circa 35 Prozent das Land Kärnten und die Gemeinde Wernberg auf. Der konkrete Anteil der Gemeinde steht noch nicht fest.

Im Jahr 2024 wird auch der Lärmschutz im Bereich Unterwernberg erneuert. Die Kosten trägt das Land Kärnten.

Zudem gab es ein Gespräch mit Vertretern der ÖBB zum Projekt „Eisenbahnunterführung Förderlach“, bei dem es zu einer kurzen Planungsverzögerung kam, weil auch ein sogenanntes Überholgleis für Güterzüge in das Projekt integriert wird. Das Gesamtprojekt wird voraussichtlich im Frühjahr 2024 zur Bewilligung eingereicht. Mit der Umsetzung ist in den Jahren 2025 und 2026 bis Sommer 2027 zu rechnen. Ende 2026 soll die Unterführung für den Verkehr freigegeben werden. Der Bau soll ohne große Behinderungen des Verkehrs erfolgen. Die Kosten für die Umsetzung des Projekts „Eisenbahnunterführung Förderlach“ betragen etwa 17,5 Millionen Euro.

Zum Abschluss ihres Berichts spricht Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) die Einladung zum „Wernberger Advent“ aus, der am morgigen Samstag (02.12.2023) auf dem Gemeindevorplatz bei jeder Witterung stattfindet.

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 – K-AGO
---	--

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) schlägt vor, dass die Niederschrift der heutigen Sitzung von Gemeinderätin Sabine Hubmann (SPÖ) und von Gemeinderat Jürgen Eixelsberger (GRÜNE) unterfertigt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt diesen Vorschlag einstimmig an.

2	Änderung Flächenwidmungsplan
---	------------------------------

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) berichtet, dass insgesamt 15 eingebrachte Widmungsanregungen vom 03.10. bis 03.11.2023 kundgemacht und im Planungsausschuss behandelt wurden und verliert folgenden Antrag.

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. 01/2022

Parz. Nr. 217/2, KG Wernberg I im Ausmaß von 515 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Bauland-Dorfgebiet**
Zweck zur Erweiterung des bestehenden Geschäftes, Errichtung von Parkplätzen, Heizhaus zum Tausch der Ölheizung

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt positiv bewertet, als Auflagen eine vereinfachte Skizze des Vorhabens, Gestaltungsmaßnahmen und planerische Lösung für eine klimagerechte und nachhaltige Ausgestaltung (eingelangt), die Bestätigung der gesicherten Zufahrt (Grundbuchsauszug mit eingetragendem Servitut eingelangt) sowie die Stellungnahmen der Abt. 9 UA SBA und Kelag (bezüglich Erdleitung) eingefordert. Weiters ist die Festlegung von Bauland gem. den Bestimmungen §15 Abs- 4-6 K-ROG 2021 erforderlich. Zur Erklärung: weitere Widmungen sind nur unter einer Bauflächenbilanz von 10 Jahren möglich, die Gemeinde Wernberg steht aktuell bei 17 Jahren, konnte dies aber im Zuge der Revision des FWP auf unter 10 Jahren reduzieren. Diese Auflage wird durch das Gutachten der RPK ZT GmbH bestätigt. Die Vorprüfung der Kelag erfolgt mittels Onlineportal und wird in Form einer allgemeinen Stellungnahme generiert. Das Straßenbauamt Villach beurteilt die Widmung negativ, mit der Begründung, dass der Zufahrt gemäß Verkehrstechnische Gutachten des Ingenieurbüro Leder im vorangegangenen Bauverfahren zur Errichtung des Blumengeschäftes zwar zugestimmt wurde, deren Umsetzung allerdings noch mangelhaft ist. Die Mitglieder des PLAU sind sich einig, dass die Argumentation, welche sich auf das vorangegangene Bauverfahren und nicht auf das aktuelle Widmungsverfahren bezieht, für die gegenständlichen Sachlage nicht relevant ist, da die Aufschließung des Grundstückes über den Gartenweg erfolgt und über diesen eine Anbindung an die B83 gegeben ist. Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt 8 Strategische Umweltplanung und der ÖBB.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Umwidmungsantrag einstimmig die Zustimmung.

2. 02/2022

Parz. Nr. 246/2, KG Sand im Ausmaß von 229 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Grünland Garten- und Gerätehütte**
Zweck Errichtung eines Pools und einer Gartenhütte

Die Vorprüfung der Abt. 15 FRO ergibt ein positives Ergebnis und die Empfehlung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens. Weitere Fachgutachten wurden nicht eingefordert. Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 SUP und der ÖBB.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Umwidmungsantrag einstimmig die Zustimmung.

3. 03/2022

Parz. Nr. 77/2 und 77/5, KG Umberg im Ausmaß von 1.383 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Bauland-Dorfgebiet**
Zweck Baulandschaffung zur Veräußerung

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt vorerst zurückgestellt und Abklärungen seitens der Abt. 8 UA Naturschutz (positiv), Abt. 8 UA Geologie und Gewässermonitoring und Abt. 12 UA Wasserwirtschaft eingefordert. Die Abt. 12 kommt aufgrund der Tatsache, dass sich die Grundstücke teilweise im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Stallhofener- und Damtschacherbaches befinden, eine gelbrote Gefahrenzone sowie gemäß Hangwasserkarte Grundstücksbereiche mit hoher Gefährdung ausweisen, vorerst zu einem negatives Ergebnis. Einer vollständigen Umwidmung kann somit nicht zugestimmt werden. Die Fachabteilung führt in diesem Zusammenhang und aufgrund der erfolgten Anschüttungen am Grundstück noch einen Ortsaugenschein durch und korrigiert mit einer erweiterten Stellungnahme vom 15.11.2023 das Ergebnis positiv. Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 SUP und der ÖBB. Das seitens der Gemeinde eingeforderte OFE-Konzept wurde beigebracht (Gutachten Gsteiner&Gfreiner), die vertragliche Vereinbarung zur Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist ebenso eingelangt.

Die Abt. 8 UA Geologie und Gewässermonitoring (Stellungnahme eingelangt am 30.11.) befindet die vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend für eine positive Beurteilung. Anlehnend an das amtswegig von der Gemeinde eingeforderte Gutachten der Gfreiner & Steiner ZT GmbH bewertet die Fachabteilung so, dass eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer – wenn überhaupt - nur mit sehr aufwändig konstruierten Sickeranlagen möglich ist. Außerdem wird in der Stellungnahme empfohlen, sehr große Flächen für die flächig angelegten Sickeranlagen (Rigole oder Mulden) freizuhalten und die Dimensionierung an Hand von Sickerversuchen durchzuführen. Sickerversuche liegen bis dato nur in Teilbereichen vor, wobei diese nicht auf die tatsächliche Einbautiefe und Lage abgestimmt worden sind.

Weiters ist in Teilbereichen von wasserempfindlichen und setzungempfindlichen Sedimenten (Torfe, Schluffe, Stillwassersedimente) im Untergrund auszugehen, was in Hinblick auf die Bebauung zu berücksichtigen wäre bzw. einen erhöhten Aufwand (Gründung je nach Bauvorhaben) bedeuten kann. Demnach werden folgende Punkte (vorbehaltlich des weiteren Interesse der Widmung) eingefordert:

- Abgestimmt auf ein **konkretes Bauvorhaben** sind auf Basis von Detail-Untergrunderkundungen (ua. Sickerversuche und Schürfe) Entwässerungskonzepte auszuarbeiten.
- Die Sickeranlagen sind entsprechend den Ergebnissen der Sickerversuche (**normgemäße Sickerversuche an der Sohle der Sickeranlagen**) zu dimensionieren und im Plan darzustellen.

Vorlage eines gründungstechnischen Gutachtens oder **Empfehlungen für die Gründung** (jeweils abgestimmt auf das konkrete Bauvorhaben).

Beschluss:

Der Gemeinderat setzt diesen Umwidmungsantrag einstimmig ab.

4. 04/2022

Parz. Nr. 727, KG Trabenig im Ausmaß von 1077 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Bauland-Dorfgebiet**
Zweck zur Errichtung eines Wohnhauses

Die Vorprüfung der Abt. 15 FRO ergibt ein positives Ergebnis unter den Auflagen der Beibringung einer vereinfachten Skizze zur Darstellung des Vorhabens und weiteren Fachgutachten. Weiters ist die Festlegung von Bauland gem. den Bestimmungen §15 Abs- 4-6 K-ROG 2021 erforderlich, welches durch das Gutachten der RPK ZT GmbH hinsichtlich der Bauflächenbilanz positiv erbracht wird.

Die Beurteilungen der Abt. 8 UA Naturschutz und Abt. 12 UA Wasserwirtschaft erfolgt positiv. Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 SUP und der ÖBB. Weiters ist ein Einspruch zur Widmung durch eine Anrainerin eingelangt, welche die mangelnde Zufahrtsbreite zum Grundstück, die Gefährdung der bestehenden Häuser bei Bautätigkeit durch den Felsuntergrund sowie die bestehende Quellenspeisung zum Hausbrunnen einbringt. Die Einwände bezüglich Zufahrtsbreite können mittels KAGIS Lageplan entkräftigt werden, die Zufahrtsbreite beträgt ca. 3 m und ist ausreichend für die Errichtung eines Wohnhauses. Die Quellenspeisung des Hausbrunnens ist im Wasserbuch nicht ersichtlich. Bezüglich der Bedenken hinsichtlich des Felsuntergrundes wird auf die Auflagenpunkte im Bauverfahren verwiesen.

Das erforderliche OFE-Konzept liegt vor (Gutachten Gsteiner&Gfreiner). Die vertragliche Vereinbarung zur Bebauungsverpflichtung die Darstellung des Vorhabens liegt auf. Die Besicherung ist noch ausständig.

Die Abt. 8 UA Geologie und Gewässermonitoring (Stellungnahme eingelangt am 30.11.) befindet die vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend für eine positive Beurteilung. Anlehnend an das amtswegig von der Gemeinde eingeforderte Gutachten der Gfreiner & Steiner ZT GmbH bewertet die Fachabteilung so, dass eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer – wenn überhaupt - nur mit sehr aufwändig konstruierten Sickeranlagen möglich ist. Außerdem wird in der Stellungnahme empfohlen, sehr große Flächen für die flächig angelegten Sickeranlagen (Rigole oder Mulden) freizuhalten und die Dimensionierung an Hand von Sickerversuchen durchzuführen. Sickerversuche liegen bis dato nur in Teilbereichen vor, wobei diese nicht auf die tatsächliche Einbautiefe und Lage abgestimmt worden sind.

Weiters ist in Teilbereichen von wasserempfindlichen und setzungsempfindlichen Sedimenten (Torfe, Schluffe, Stillwassersedimente) im Untergrund auszugehen, was in Hinblick auf die Bebauung zu berücksichtigen wäre bzw. einen erhöhten Aufwand (Gründung je nach Bauvorhaben) bedeuten kann. Demnach werden folgende Punkte (vorbehaltlich des weiteren Interesse der Widmung) eingefordert:

- Abgestimmt auf ein **konkretes Bauvorhaben** sind auf Basis von Detail-Untergrunderkundungen (ua. Sickerversuche und Schürfe) Entwässerungskonzepte auszuarbeiten.
- Die Sickeranlagen sind entsprechend den Ergebnissen der Sickerversuche (**normgemäße Sickerversuche an der Sohle der Sickeranlagen**) zu dimensionieren und im Plan darzustellen.

Vorlage eines gründungstechnischen Gutachtens oder **Empfehlungen für die Gründung** (jeweils abgestimmt auf das konkrete Bauvorhaben).

Beschluss:

Der Gemeinderat setzt diesen Umwidmungsantrag einstimmig ab.

5. 05/2022

Parz. Nr. 843/9, KG Neudorf im Ausmaß von 60 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Bauland-Wohngebiet**
Zweck zur Errichtung eines barrierefreien Zubaus beim Wohnhaus

Die Vorprüfung der Abt. 15 FRO ergibt ein positives Ergebnis und die Empfehlung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens. Weitere Fachgutachten wurden nicht eingefordert. Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 SUP und der ÖBB.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Umwidmungsantrag einstimmig die Zustimmung.

6. 06/2022

Parz. Nr. 498/1, KG Wernberg I im Ausmaß von 805 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Bauland-Dorfgebiet**

Zweck Errichtung einer Lagerhalle für den bestehenden Betrieb

Die Vorprüfung der Abt. 15 FRO ergibt ein positives Ergebnis mit Auflagen, welche aus der Festlegung von Bauland gem. den Bestimmungen §15 Abs. 4-6 K-ROG 2021 besteht, was mittels Gutachten der RPK ZT GmbH hinsichtlich der Bauflächenbilanz positiv erbracht wird. Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 SUP, mit der Auflage einen entsprechenden Lärmschutz für Bürogebäude im Bauverfahren vorzuschreiben und der ÖBB. Die eingeforderte vertragliche Vereinbarung zur Bebauungsverpflichtung ist unterzeichnet, die Besicherung aktuell noch offen.

Beschluss:

Der Gemeinderat setzt diesen Umwidmungsantrag einstimmig ab.

7. 07/2022

Parz. Nr. 116, KG Trabenig im Ausmaß von 189 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Grünland-Garten- und Gerätehütte**

Zweck Errichtung eines Hühnerstalls mit Freilauf

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt positiv bewertet, als Auflage wurden die Stellungnahmen der Abt. 8 UA Naturschutz (positiv) und der Abt. 12 UA Wasserwirtschaft eingefordert, welche durch die untergeordnete Kategorie der Widmung, obwohl sich Teilflächen innerhalb des 30-jährlichen Hochwasserabflussbereiches befinden, Zustimmung erteilen kann. Es ist im Bauverfahren jedoch um wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen. Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 SUP und der ÖBB.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Umwidmungsantrag einstimmig die Zustimmung.

8. 08/2022

Parz. Nr. 432, 440, 441, 442, KG Sand im Ausmaß von 3.758 m² bzw. 3.245 m²

von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Grünland-Kompostieranlage**

Zweck Erweiterung der bestehenden Kompostieranlage

Die Vorprüfung der Abt. 15 FRO ergibt ein positives Ergebnis mit Auflagen, welche aus einem zusätzlichen Fachgutachten durch die Abt. 8 UA Naturschutz besteht und im Wesentlichen folgendes besagt: im Bereich des Grundstückes 442 und zwar an der Ostgrenze befindet sich eine Hecke aus unterschiedlichsten Laubbäumen. Dieser Bereich scheint auch in der

Biotopkartierung auf. Angrenzend und zwar auf dem Grundstück 443/1 und 443/2 befindet sich ein Feuchtgebiet. Zum Schutz der Biotopflächen wird aus fachlicher Sicht vorgeschlagen, die Widmungsfläche auf dem Grundstück 442 einzugrenzen. Das heißt die östliche Widmungsgrenze wird gegenüber dem Widmungsantrag um ca. 15 Meter Richtung Westen reduziert. Begründet wird dies auch mit dem Erhalten der Laubbaumreihe (Hecke) als Sichtschutzkulisse zu den umliegenden Objekten und Grundstücken. Durch die Verschiebung bzw. Verkleinerung der Widmungsfläche im östlichen Bereich erspart sich der Widmungswerber Sichtschutzpflanzungen (siehe naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren für den 1. Anlagenteil). Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 SUP und der ÖBB.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Umwidmungsantrag einstimmig die Zustimmung.

9. 09/2022

Parz. Nr. .65, KG Trabenig im Ausmaß von 125 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Grünland-Carport**
Zweck Errichtung eines Carports

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt positiv bewertet, als Auflage wurden die Stellungnahmen der Bezirksforstinspektion (positiv) und der Abt. 12 UA Wasserwirtschaft (positiv) eingefordert. Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 SUP und der ÖBB.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Umwidmungsantrag einstimmig die Zustimmung.

10. 02a, b/2023

Parz. Nr. 283/3, KG Umberg im Ausmaß von 76 m² bzw. 207 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Grünland-Carport bzw. Grünland-Garten**
Zweck Errichtung eines Carports bzw. Gartennutzung

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt positiv bewertet, als Auflage wurde die Stellungnahme der Bezirksforstinspektion (positiv) eingefordert. Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 Strategische Umweltplanung und der ÖBB.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Umwidmungsantrag einstimmig die Zustimmung.

11. 03/2023

Parz. Nr. 1136, KG Neudorf im Ausmaß von 1.546 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Bauland-Dorfgebiet**
Zweck Veräußerung des Grundstückes – 2 Parzellen

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt vorerst zurückgestellt und Abklärungen gem. den Bestimmungen §15 Abs. 4-6 K-ROG 2021, welche mittels Gutachten der RPK ZT GmbH hinsichtlich der Bauflächenbilanz positiv erbracht wird, eingefordert.

Weiters ein raumordnerisch nachvollziehbares Bebauungskonzept für das gesamte Erweiterungspotential (eingelangt durch RPK ZT GmbH) sowie ein zusätzliches Fachgutachten der Abt. 12 UA Wasserwirtschaft (positiv). Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 Strategische Umweltplanung und der ÖBB. Das eingeforderte OFE-Konzept ist eingelangt (Gutachten Gsteiner&Gfreiner), die vertragliche Vereinbarung zur Bebauungsverpflichtung ist unterzeichnet, die Besicherung ist eingelangt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Umwidmungsantrag einstimmig die Zustimmung. Einstimmig mitbeschlossen wird die Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.

12. 04/2023

Parz. Nr. 11, 12, KG Neudorf im Ausmaß von 835 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Bauland-Gemischtes Baugebiet**
Zweck zur besseren Aufschließbarkeit der Parzelle

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt positiv bewertet, als Auflage wurden zusätzliche Fachgutachten der Abt. 8 UA Naturschutz (positiv) und der Abt. 9 UA SBA Villach eingefordert. Das Straßenbauamt Villach beurteilt die Widmung negativ, mit der Begründung, dass für das gegenständliche Projekt zur Anbindung an die B83 noch keine Genehmigung vorliegt. Die Mitglieder des PLAU sind sich einig, dass die Argumentation nicht der gegenständlichen Sachlage entspricht und die negative Stellungnahme zu negieren ist. In Vorgesprächen mit dem Leiter der Abt. 9 UA SBA (Verkehrskonzept) wurde mitgeteilt, dass er grundlegend die Aufschließung über die B83 für möglich hält. Für die Gemeinde ist unabhängig vom Widmungsverfahren wichtig, dass der zukünftige Vollanschluss der Autobahn und die Einbindung der Kaltschacher Straße in die B83 gegeben ist. Grundsätzlich ist die Aufschließung der Widmungsfläche auch durch die bestehende Zufahrt Industriestraße möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Umwidmungsantrag einstimmig die Zustimmung.

13. 07/2023

Parz. Nr. 572, KG Trabenig im Ausmaß von 2.340 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Bauland-Dorfgebiet**
Zweck Baulandschaffung zur Veräußerung

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt vorerst zurückgestellt und Abklärungen betreffend der Festlegung von Bauland gem. den Bestimmungen §15 Abs. 4-6 K-ROG 2021 (wird mittels Gutachten der RPK ZT GmbH hinsichtlich der Bauflächenbilanz erbracht), ein Bebauungskonzept für das gesamte Erweiterungspotential mit geplanter Parzellierung und Verkehrserschließung sowie weitere Fachgutachten seitens der Abt. 8 UA Naturschutz und Abt. 12 UA Wasserwirtschaft (positiv) eingefordert. Die Abt. 8 kann der Flächenwidmungsplanänderung aus landwirtschaftsästhetischen und naturschutzrelevanten Gründen nicht zustimmen. Das Grundstück ist Bestandteil eines Offenlandes und durch unterschiedliche Gehölzgruppen begrenzt. Der Siedlungsbereich Kaltschach ist einerseits durch die B83 und den kompakten Siedlungsrand sowohl im Norden, Osten und Westen begrenzt. Ausgehend von der B83 Richtung Norden und zwar zwischen Siedlungsrand im Osten und Westen, ist ein offener unverbauter unterschiedlich bewirtschafteter Landschaftsteil vorhanden. Solche Zonen sind für Wildwechsel (Grünkorridor) von hoher Bedeutung (negativ).

Im Zuge der Kundmachung erfolgte noch die positive Stellungnahme der ÖBB. Die Abt. 8 Strategische Umweltplanung schließt sich bezüglich negativer Bewertung an. Nach Telefonat mit dem Widmungswerber bezüglich des noch offenen OFE-Konzepts und vertraglichen Vereinbarung mit Sicherstellung teilte er mit, dass er unter den Rahmenbedingungen wohl keinen Bedarf auf Widmung haben wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt diesen Umwidmungsantrag einstimmig ab.

14. 08a, b/2023

Parz. Nr. 174, KG Trabening im Ausmaß von 309 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche,**
Ödland
in **Bauland-Dorfgebiet**
bzw.
von **Bauland-Dorfgebiet**
in **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche,**
Ödland
Zweck Schaffung von Bauland für Veräußerung

Die Vorprüfung der Abt. 15 FRO ergibt ein positives Ergebnis und die Empfehlung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens. Weitere Fachgutachten wurden nicht eingefordert. Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 Strategische Umweltplanung und der ÖBB.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Umwidmungsantrag einstimmig die Zustimmung.

15. 09/2023

Parz. Nr. 1117/7, KG Neudorf im Ausmaß von 871 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Grünland-Garten**
Zweck Errichtung eines Gewächshauses

Die Vorprüfung der Abt. 15 FRO ergibt ein positives Ergebnis mit der Auflage eines Fachgutachtens der Abt. 12 UA WW bezüglich HORA Hochwasserrisikozone einzuholen. Der Widmungspunkt wurde vom Sachverständigen positiv beurteilt, da sich das gegenständliche Grundstück außerhalb eines durch eine Gefahrenzonenplanung ausgewiesenen Hochwassergefährdungsbereiches befindet. Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 Strategische Umweltplanung und der ÖBB.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Umwidmungsantrag einstimmig die Zustimmung.

3

Übernahme von Grundstücksteilen der Parzelle Nr. 83/1, KG 75451 Umberg in das Öffentliche Gut Parzellen Nr. 83/4, KG 75451 Umberg

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Grundstücksteilung der Parzellen Nr. 83/1, 83/3 und 83/4, KG Umberg, soll das Trennstück Nr. „2“ der Parzelle Nr. 83/1 mit einer Teilfläche von 72 m², kosten- und lastenfrei ins Öffentliche Gut Parzelle Nr. 83/4, KG Umberg, EZ 626, KG 75449 Trabenig, übernommen werden.

Das Trennstück ist im Vermessungsplan der Launoy-Santer Ziviltechniker-GmbH für Vermessungswesen, 9062 Moosburg, vom 26.09.2023, GZ: K1872/23, dargestellt.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Nachfolgender Übernahme in das Öffentliche Gut, gemäß Vermessungsplan Launoy-Santer Ziviltechniker-GmbH für Vermessungswesen, 9062 Moosburg, vom 26.09.2023, GZ: K1872/23, wird zugestimmt:

Kosten- und lastenfreie Übernahme des Trennstückes Nr. „2“ der Parzelle Nr. 83/1, KG Umberg, mit einer Teilfläche von 72 m² ins Öffentliche Gut Parzelle Nr. 83/4, KG Umberg, EZ 626 Trabenig.

Die Übernahme in das Öffentliche Gut der Gemeinde Wernberg mit Widmung zum Gemeingebrauch wird bestätigt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

4	Planungskostenvereinbarung Teilbebauungsplan „Erweiterung Businesspark Wernberg“
---	--

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Planungskostenvereinbarung für den Teilbebauungsplan „Erweiterung Businesspark Wernberg“ zusammen. Die betreffenden Grundstücke sind derzeit als Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, Ersichtlichmachung Autobahn, Bauland-Gewerbegebiet, Verkehrsfläche-Weg nach Luftbild und Grünland-Hundeabrichteplatz gewidmet. Der Grundeigentümer regt die Umwidmung dieser Grundstücke in Bauland-Geschäftsgebiet und Bauland-Gewerbegebiet an, um sie einer widmungs- und bebauungsplankonformen Bebauung zuzuführen. Die von der angeregten Umwidmung betroffene Fläche beträgt circa 34.885 m². Dafür ist es notwendig, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wernberg zu ändern, was mit Planungskosten verbunden ist. Aufgrund der gegenständlichen Planungskostenvereinbarung verpflichtet sich der Grundeigentümer zur Übernahme der durch die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes erwachsenden Planungskosten. Zum Zwecke der Sicherstellung der Leistungspflichten wurde vom Grundeigentümer bereits eine Sicherstellung in Form einer Kautions in Höhe von € 27.200,00 eingebracht.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden Planungskostenvereinbarung zum Teilbebauungsplan ‚Erweiterung Businesspark Wernberg‘ wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

5	Planungskostenvereinbarung Teilbebauungsplan „Mirnig“
---	---

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Planungskostenvereinbarung für den Teilbebauungsplan „Mirnig“ zusammen. Das betreffende Grundstück ist derzeit als Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet. Der Grundeigentümer regt die Umwidmung des Grundstückes in Bauland-Dorfgebiet an, um sie einer widmungs- und bebauungsplankonformen Bebauung zuzuführen. Die von der angeregten Umwidmung betroffene Fläche beträgt circa 9.823 m². Dafür ist es notwendig, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wernberg zu ändern, was mit Planungskosten verbunden ist. Aufgrund der gegenständlichen Planungskostenvereinbarung verpflichtet sich der Grundeigentümer zur Übernahme der durch die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes erwachsenden Planungskosten. Zum Zwecke der Sicherstellung der Leistungspflichten wurde vom Grundeigentümer bereits eine Sicherstellung in Form einer Bankgarantie in Höhe von € 11.000,00 eingebracht.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden Planungskostenvereinbarung zum Teilbebauungsplan ‚Zentrum West‘ wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

6	Planungskostenvereinbarung Teilbebauungsplan „Zentrum West“
---	---

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Planungskostenvereinbarung für den Teilbebauungsplan „Zentrum West“ zusammen. Die betreffenden Grundstücke sind derzeit als Bauland-Dorfgebiet, Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland bzw. Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche gewidmet. Der Grundeigentümer regt die Umwidmung dieser Grundstücke in Bauland-Geschäftsgebiet an, um sie einer widmungs- und bebauungsplankonformen Bebauung zuzuführen. Die von der angeregten Umwidmung betroffene Fläche beträgt circa 10.598 m². Dafür ist es notwendig, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wernberg zu ändern, was mit Planungskosten verbunden ist. Aufgrund der gegenständlichen Planungskostenvereinbarung verpflichtet sich der Grundeigentümer zur Übernahme der durch die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes erwachsenden Planungskosten. Zum Zwecke der Sicherstellung der Leistungspflichten wurde vom Grundeigentümer bereits eine Sicherstellung in Form einer Kautions in Höhe von € 15.000,00 eingebracht.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden Planungskostenvereinbarung zum Teilbebauungsplan ‚Zentrum West‘ wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

7	Grundsatzbeschluss Wasserleitungssanierung BA 13
---	--

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Im Bereich Föhrenweg – Rankenweg ist es notwendig, die bestehende über 50 Jahre alte Versorgungsleitung vom Hochbehälter Kaltschach bis zur Anbindung an die bereits erneuerte Leitung im Bereich der Kreuzung Rankenweg mit der Köstenberger Landesstraße auf einer Länge von ca. 850 m zu erneuern. Teilbereiche der Leitung wurden bereits auf Grund von Rohrbrüchen erneuert. Die Sanierung wird erforderlich, da es aufgrund von Rohrbrüchen immer wieder zu Versorgungsausfällen kommt. Die Gesamtkosten für diesen Abschnitt werden mit ca. € 250.000 netto abgeschätzt.

Weiters ist es erforderlich, ein Teilstück entlang der B83 zwischen dem Parkplatz Meschnark und der Tankstelle mit einer Länge von ca. 170 m zu erneuern, bevor die Baumaßnahmen für das Bauvorhaben „Zentrum Wernberg“ beginnen. Die Kosten dafür werden mit ca. € 50.000 netto abgeschätzt.

Da die bestehenden Anlagenteile älter als 40 Jahre sind, ist eine Förderung der Baumaßnahmen mittels KPC (ca. 12 %) möglich.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Grundsätzlich wird der Umsetzung des BA 13 Sanierung Föhrenweg – Rankenweg‘ mit der Sanierung der Versorgungsleitung im Bereich Föhrenweg – Rankenweg sowie einem Teilstück entlang der B83 mit abgeschätzten Gesamtkosten in der Höhe von ca. € 300.000,00 netto zugestimmt.“

Gemeinderat DI BEd BSc Max Borchardt (ÖVP) stellt die Frage, ob es die Förderung für beide Teile gibt.

Bauamtsleiter DI Thomas Dirr beantwortet die Frage. Die Förderung gibt es nur für den ersten Abschnitt.

Gemeinderat Jürgen Eixelsberger (GRÜNE) meldet sich zu Wort. Nachdem jedes Jahr Wasserleitungen zu sanieren sind, fragt er nach, ob es einen konkreten Plan für die nächsten Jahre und eine Übersicht gibt, wie viele Leitungskilometer zu sanieren sind.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) bejaht den ersten Teil der Frage. Der Plan sieht vor, dass nach und nach Hochbehälter und jene Wasserleitungsabschnitte saniert werden, wo es vermehrt zu Rohrbrüchen kommt.

Gemeinderat Jürgen Eixelsberger (GRÜNE) fragt nach der finanziellen Größenordnung.

Bauamtsleiter DI Thomas Dirr beziffert diese laut dem 10-jährigen Finanzierungs- und Reinvestitionsplan mit etwa € 12 Mio.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

8

Benutzungsvertrag ÖWG – Gemeinde Wernberg: Einleitung in den Rajacher Bach, Parzelle Nr. 1034, KG Trabernig

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) fasst die relevantesten Punkte des im Entwurf vorliegenden Vertrags über die Benützung von öffentlichem Wassergut, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, vertreten durch den Landeshauptmann von Kärnten, und der Gemeinde Wernberg zur Einleitung in den Rajacher Bach, Parzelle Nr. 1034, KG Trabernig, zusammen. Der Vertrag betrifft die Errichtung und Erhaltung einer Einleitung in den Rajacher Bach und regelt die vertraglichen Bedingungen. Die Nutzung erfolgt kostenlos.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Dem im Entwurf vorliegenden Vertrag über die Benützung von öffentlichen Wassergut, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, vertreten durch den Landeshauptmann von Kärnten, und der Gemeinde Wernberg zur Einleitung in den Rajacher Bach, Parzelle Nr. 1034, KG Trabenig, wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

9	Aufhebung des Beschlusses vom 25.10.2023: Abtretung von Grundstücksteilen des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 1214/1, KG Neudorf
---	---

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2023 wurde die Abtretung von Grundstücksteilen wie nachstehend angeführt beschlossen.

Im Zuge der Wegvermessung der Parzellen Nr. 390 und 1214/1, alle KG 75456 Wernberg I, soll das Trennstücke Nr. „1“ der Parzelle Nr. 1214/1 mit einer Teilfläche von 56 m² an die Parzelle Nr. 390, alle KG 75456 Wernberg I, lastenfrem abgetreten werden (Kundmachung 19.09.2023 bis 18.10.2023).

Auf Antrag des Anrainers wurde das Einvernehmen zur Abtretung des Grundstücksteiles hergestellt. Der Kaufpreis beträgt 40,00 €/m².

Das Trennstück ist im Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, staatlich befugte Ziviltechniker-GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 28.08.2023, GZ: 9916/23, dargestellt.

Es soll beschlossen werden:

„Nachfolgender Abtretung des Öffentliche Guts, Parzelle Nr. 1214/1, gemäß Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, staatlich befugte Ziviltechniker-GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 28.08.2023, GZ: 9916/23, wird zugestimmt:

lastenfrem Abtretung des Trennstückes Nr. „1“ mit einer Teilfläche von 56 m² an die Parzelle Nr. 390, KG 75430 Neudorf zu einem Preis von 40,00 €/m².

Die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird bestätigt.“

Der Beschluss soll nun aufgehoben werden, da im Amtsvortrag fälschlicherweise die Katastralgemeinde 75430 Neudorf anstatt der richtigen Katastralgemeinde 75456 Wernberg I angeführt wurde.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Der Beschluss des Gemeinderates vom 25.10.2023 zur lastenfrem Abtretung von Grundstücksteilen aus dem Öffentlichen Gut, Parzelle Nr. 1214/1, KG 75430 Neudorf, an die Parzelle Nr. 390, KG 75430 Neudorf wird aufgehoben.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

10	Abtretung von Grundstücksteilen des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 1214/1, KG Wernberg I
----	--

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Wegvermessung der Parzellen Nr. 390 und 1214/1 soll das Trennstücke Nr. „1“ der Parzelle Nr. 1214/1 mit einer Teilfläche von 56 m² an die Parzelle Nr. 390, alle KG 75456 Wernberg I, lastenfrem abgetreten werden (Kundmachung 19.09.2023 bis 18.10.2023).

Auf Antrag des Grundstückseigentümers wurde das Einvernehmen zur Abtretung des Grundstücksteiles hergestellt. Der Kaufpreis beträgt € 40,00/m².

Das Trennstück ist im Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, staatlich befugte Ziviltechniker-GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 28.08.2023, GZ: 9916/23, dargestellt.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Nachfolgender Abtretung des Öffentliche Guts, Parzelle Nr. 1214/1, gemäß Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, staatlich befugte Ziviltechniker-GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 28.08.2023, GZ: 9916/23, wird zugestimmt:

lastenfrem Abtretung des Trennstückes Nr. „1“ mit einer Teilfläche von 56 m² an die Parzelle Nr. 390, KG 75456 Wernberg I zu einem Preis von € 40,00/m².

Die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird bestätigt.“

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

11	Beschlussfassung Fördervertrag Instandhaltung 2024/2025 (Stallhofener Bach, Wernberger Bach und Premischelnigbach)
----	--

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) fasst die relevantesten Punkte des im Entwurf vorliegenden Finanzierungsvertrages 2024/2025, abgeschlossen zwischen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Gemeinde Wernberg, zu Instandhaltungsmaßen am Stallhofener Bach, Wernberger Bach und Premischelnigbach zusammen. Die Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen, konkret für die Gewässerpflege, Feststoffentnahme, Instandsetzung und Sonstiges, wurden mit € 108.000,00 geplant. Die Kosten werden je zu einem Drittel vom Bund, vom Land und von der Gemeinde Wernberg finanziert. Die für die Gemeinde Wernberg anteiligen Kosten werden im Jahr 2024 in Höhe von € 18.000,00 und im Jahr 2025 in Höhe von € 18.000,00 geplant.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Dem im Entwurf vorliegenden Finanzierungsvertrag 2024/2025, abgeschlossen zwischen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Gemeinde Wernberg zu Instandhaltungsmaßen am Stallhofener Bach, Wernberger Bach und Premischelnigbach wird zugestimmt.“

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

12	Verordnung, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) und Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel aus der Gebührenbremse
----	--

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) verliest den folgenden Verordnung Amtsvortrag:

Die Abfallgebührenverordnung wurde bereits in der Gemeindevorstandssitzung am 18.10.2023 behandelt. Dabei lag eine Erhöhung der Müllgebühren um 25 % für das Jahr 2024 mit anschließender jährlicher Erhöhung um 5 % bis zum Jahr 2027 zu Grunde.

Die gegenständliche Verordnung wurde folgendermaßen aktualisiert: Erhöhung der Müllgebühren um 25 % für das Jahr 2024 mit anschließender jährlicher Erhöhung um 5 % bis zum Jahr 2028. Das bedeutet, dass der Erhöhungszeitraum um 1 Jahr auf das Jahr 2028 erweitert wurde. Um die finanzielle Stabilität zu gewährleisten, soll, wie am 18.10.2023 diskutiert, die in der Vergangenheit gebildete Rücklage um ca. € 70.000,00 reduziert und dem Haushalt zugeführt werden. Dies wird es ermöglichen, die steigenden Kosten für die Abfallentsorgung abzufedern und sicherzustellen, dass weiterhin umweltfreundliche und verlässliche Entsorgungsdienste angeboten werden können.

Zum Beratungszeitpunkt sind die Rahmenbedingungen der von der Bundesregierung angekündigten Gebührenbremse noch unbekannt. Sollten die Rahmenbedingungen derart sein, dass der Zuschuss der Bundesregierung (Gebührenbremse) als Gutschrift im Müllhaushalt erfolgen kann und dass dieser Zuschuss betraglich die Gebührenerhöhung ersetzen kann, dann soll die gegenständlich diskutierte Gebührenerhöhung NICHT durchgeführt werden und die Abfallgebührenverordnung vom 01.12.2022 aufrecht bleiben. Eine Änderung ist dann nicht notwendig, weil damit ohnehin die enthaltene Gebührenerhöhung von 5 % für das Jahr 2024 umgesetzt wird.

Der Entwurf der Abfallgebührenverordnung lautet:



Gemeindeamt Wernberg

Aktenzahl: 852//2023

VERORDNUNG – ENTWURF

der Gemeinde Wernberg vom **1. Dezember 2023**, Zahl: 852//2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 6. Juli 2000, Zahl: 813-0/W/95/00, (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand, werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden – mit Ausnahme jener für die biogenen Abfälle – geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl von 24 Müllsäcken gemäß der Abfuhrordnung der Gemeinde Wernberg.

Gemeinde Wernberg | Wernberger Straße 2, 9241 Wernberg | Tel: 04252/3000 | Fax: 04252/3000 41

Mail: wernberg@ktn.gde.at | Web: www.wernberg.gv.at | DVR: 0020727 | UID: ATU44392000

Bankverbindung: Raiffeisenbank Wernberg, reg.Gen.m.b.H. | BIC: RZKTAT2K559 | IBAN: AT89 3955 9000 0000 2105

§ 2
Bereitstellungsgebühr

(1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

1. <u>im Abholbereich je 120 lt. Restmüllbehälter:</u>	
a) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024:	€ 82,65
b) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 86,78
c) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 91,12
d) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 95,68
e) ab dem 1. Jänner 2028:	€ 100,46
2. <u>im Abholbereich je 240 lt. Restmüllbehälter:</u>	
a) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024:	€ 163,50
b) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 171,68
c) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 180,26
d) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 189,27
e) ab dem 1. Jänner 2028:	€ 198,74
3. <u>im Abholbereich je 1.100 lt. Restmüllbehälter:</u>	
a) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024:	€ 746,40
b) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 783,72
c) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 822,91
d) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 864,05
e) ab dem 1. Jänner 2028:	€ 907,25
4. <u>im Sonderbereich für die erforderlichen Müllsäcke von 24 Stk.:</u>	
a) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024:	€ 82,65
b) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 86,78
c) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 91,12
d) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 95,68
e) ab dem 1. Jänner 2028:	€ 100,46

(2) Ändert sich im laufenden Kalenderjahr die Größe des Restmüllbehälters (außer Säcke) wird die Bereitstellungsgebühr für den jeweiligen Abfuhrzeitraum anteilmäßig nach ganzen Monaten verrechnet.

§ 3
Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung mit der von der Bürgermeisterin gemäß § 23 Abs. (3) K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen je Müllbehälter mit dem jeweiligen Gebührensatz. Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die Müllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

1. <u>im Abholbereich je 60 lt. Restmüllsack (Zusatzsack):</u>	
a) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024:	€ 4,65
b) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 4,88
c) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 5,13
d) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 5,38
e) ab dem 1. Jänner 2028:	€ 5,65
2. <u>im Abholbereich je 120 lt. Restmüllbehälter:</u>	
a) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024:	€ 6,15
b) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 6,46
c) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 6,78
d) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 7,12
e) ab dem 1. Jänner 2028:	€ 7,48
3. <u>im Abholbereich je 240 lt. Restmüllbehälter:</u>	
a) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024:	€ 12,45
b) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 13,07
c) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 13,73
d) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 14,41
e) ab dem 1. Jänner 2028:	€ 15,13
4. <u>im Abholbereich je 1.100 lt. Restmüllbehälter:</u>	
a) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024:	€ 54,75
b) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 57,49
c) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 60,36
d) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 63,38
e) ab dem 1. Jänner 2028:	€ 66,55

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Restmüllsack beträgt im Sonderbereich je Restmüllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

1. <u>im Sonderbereich je 60 lt. Restmüllsack (Zusatzsack):</u>	
a) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024:	€ 3,98
b) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 4,17
c) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 4,38
d) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 4,60
e) ab dem 1. Jänner 2028:	€ 4,83

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die **biogenen Abfälle** ergibt sich aus der Vervielfachung mit der von der Bürgermeisterin gemäß § 23 Abs. (3) K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt **je Entleerung** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

1. je 120 lt. Biotonne:

a) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024:	€ 10,50
b) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 11,03
c) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 11,58
d) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 12,16
e) ab dem 1. Jänner 2028:	€ 12,76

2. je 240 lt. Biotonne:

a) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024:	€ 21,00
b) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 22,05
c) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 23,15
d) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 24,31
e) ab dem 1. Jänner 2028:	€ 25,53

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes, der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle des Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Eigentumswechsel zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich hat – soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt wird – mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Im Abhol- und Sonderbereich sind vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 16. August und am 15. November, anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt Wernberg fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 1. Dezember 2022, Zahl: 852/I/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

(Doris Liposchek)

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden und von der Gemeindeabteilung genehmigten Verordnung, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) und der Rücklagenentnahme in Höhe von ca. € 71.000,00 (€ 5.000,00 sollen als Rücklage bestehen bleiben) wird zugestimmt.

Sollten bis zum 21.12.2023 die Richtlinien für den Einsatz der finanziellen Mittel der „Gebührenbremse“ vorliegen und dieser Zuschuss dem Müllhaushalt zur Gänze zugeführt werden können, wird der gänzlichen Zuführung der finanziellen Mittel der „Gebührenbremse“ zum Müllhaushalt und der Rücklagenentnahme in Höhe von ca. € 71.000,00 (€ 5.000,00 sollen als Rücklage bestehen bleiben) zugestimmt. In diesem Fall bleibt die Abfallgebührenverordnung vom 06.12.2022 in Kraft.“

ÖVP und GRÜNE, namentlich Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP), Gemeinderat Ing. MBA Marc Gfrerer (ÖVP), Ersatz-Gemeinderat Sebastian Perwein (ÖVP), Gemeinderat DI BEd BSc Max Borchardt (ÖVP) und Gemeinderat Jürgen Eixelsberger (GRÜNE) bringen einen Zusatzantrag ein. Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verliert den folgenden Zusatzantrag:

Gb 1.12.2023 eingbracht AS
einmündig AS

Zusatzantrag laut K-AGO § 41
zu Top 12, Gemeinderatssitzung vom 1.12.2023

Abfallgebührenverordnung

Der Gemeinderat möge beschließen:

Zusätzlich zu den angeführten Bereitstellungsgebühren (§ 2) und Entsorgungsgebühren (§ 3) wird ein Tarif für Restmüllbehälter mit 90 Liter angeführt. Die Preisgestaltung folgt dem linearen Prinzip zu den anderen Behältern.

Begründung:

Laut Abfuhrordnung der Gemeinde Wernberg vom 6.7.2000 ist die Entsorgung in Müllbehältern des Typs RMT 1/90 mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter zulässig. Ein dezidiertes Tarif für diese Größe fehlt jedoch in der Abfallgebührenverordnung.

Gemäß Abfuhrordnung der Gemeinde Wernberg § 6 (5) wird einem Haushalt mit 3 Personen bei einem 3-wöchigen Abfuhrintervall gesamt 63 Liter Abfall festgelegt.

Durch die Erweiterung der Sammel- und Recyclingmöglichkeiten insbesondere beim Gelben Sack verringerte sich der Restmüll laut Entsorgern spürbar. Mit der Einführung des Pfands auf Plastikflaschen wird dies nochmals geringer werden. Damit diese erfreuliche Tendenz auch als finanzieller Vorteil für kleinere Haushalte in der Gemeinde spürbar wird, ist die Einführung von kleineren Sammelbehältern mit entsprechend geringeren Kosten notwendig.


Jürgen Eixelsberger

Adam Müller

Ing. Marc Gfrerer MBA


Sebastian Perwein

Sarah Partoleth-Kappel


DI Max Borchardt

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) stellt klar, dass dieser Zusatzantrag, sofern er beschlossen wird, mit 01.01.2024 nicht in Kraft treten wird können, weil die Abfallgebührenverordnung geändert werden und von der Landesregierung vorgeprüft werden müsste.

Dann erläutert Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) die Gebührenbremse, die umgerechnet € 16,72 pro Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wernberg zum Stichtag 31.10.2021 beträgt. Bei 5.594 Einwohnern zu diesem Stichtag ergibt das eine Summe von € 93.548,00.

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) sagt: „Der Zusatzantrag ist grundsätzlich keine schlechte Idee, nur die Verordnung, auf die er sich bezieht, gibt es nicht mehr. Zurzeit ist kein 90-Liter-Behälter vorgesehen, weil einstweilen die Verordnung drei bis vier Mal geändert wurde.“ Er empfiehlt, den Antrag im Umweltausschuss und dann im Gemeindevorstand gut durchzudenken. Er betont auch, dass die Einführung von 90-Liter-Tonnen Kosten verursachen und im Müllhaushalt dafür keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP) sagt, dass es sich beim Gemeinderatsantrag für sein Verständnis um zwei unterschiedliche Anträge handeln müsste, weil die Richtlinien der „Gebührenbremse“ noch nicht bekannt sind. Er spricht den zuständigen Referenten Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) direkt an und kritisiert, dass es eine solche Erhöhung und zugleich eine nahezu vollständige Auflösung der Rücklagen noch nie gegeben habe. Die ÖVP habe auf die Problematik hingewiesen und plädierte dafür, die Müllentsorgung neu auszuschreiben. Geschehen sei jedoch nichts. Er spricht von unverantwortlicher Politik und fragt Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) konkret, weshalb es in Wernberg keine 90-Liter-Tonne gibt.

Gemeinderat Jürgen Eixelsberger (GRÜNE) möchte mit seiner Wortmeldung eine Richtigstellung vornehmen und bezieht sich auf die von Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) getätigte Aussage, wonach die Abfuhrordnung im Laufe der Jahre drei bis vier Mal geändert worden sei. Das sei nicht wahr. Er beruft sich auf die Verordnung vom 06.07.2000, die eine 90-Liter-Tonne vorsehen würde, aber es sei kein Tarif dazu zu finden.s

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) stellt zwei Varianten in den Raum, nämlich entweder den Tagesordnungspunkt zu beschließen oder abzusetzen.

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) ruft in Erinnerung, dass sich die Gemeinde in einem gesetzlichen Rahmen zu bewegen hat und der Müllgebühren-Haushalt kostendeckend zu führen ist. Gegen eine Neuausschreibung der Müllentsorgung hat er nichts einzuwenden, spricht sich aber dafür aus, dass eine Neuvergabe nicht an den Billigst-, sondern an den Bestbieter erfolgen soll.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) schlägt vor, den Hauptantrag und den Zusatzantrag zu beschließen. Sie hat gegen den Zusatzantrag nichts einzuwenden, stellt jedoch klar, dass er mit 01.01.2024 nicht in Kraft treten wird können. Ihr Vorschlag in Bezug auf den Zusatzantrag lautet, sich Anfang des Jahres mit der Kalkulation der neuen Gebühren zu befassen und bei der Neuausschreibung die 90-Liter-Tonne zu berücksichtigen.

Gemeinderat Ing. Franz Liposchek (SPÖ) sagt, dass für ihn das Wort „Gebührenbremse“ ein falscher Ausdruck ist. Eine Neuausschreibung sei gut, aber gefährlich zugleich, weil sich die Kosten erhöhen können. Die Einführung einer 90-Liter-Tonne sei grundsätzlich gescheit, aber es sei lediglich eine geringe Kostenreduktion zu erwarten, weil Transport- und Personalkosten steigen.

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) sagt, dass „Gebührenbremse“ eine unglücklich gewählte Formulierung ist, weil sie nur einmal wirkt und lediglich aufschiebende Wirkung hat. Die Einführung einer 90-Liter-Tonne wäre im zuständigen Ausschuss zu behandeln gewesen.

Gemeinderat DI BEd BSc Max Borchardt (ÖVP) entgegnet, dass die Neuausschreibung und die 90-Liter-Tonne in mehreren Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen thematisiert wurde.

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) stellt einen Antrag zur Geschäftsbehandlung und somit zur Unterbrechung der Sitzung.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) bringt den Antrag zur Geschäftsbehandlung zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag zur Geschäftsbehandlung mit 18:5 Stimmen die Zustimmung (Gegenstimmen: Gemeindevorstand Adam Müller, ÖVP, Gemeinderat Ing. MBA Marc Gfrerer, ÖVP, Ersatz-Gemeinderat Sebastian Perwein, ÖVP, Gemeinderat DI BEd BSc Max Borchardt, ÖVP und Gemeinderat Jürgen Eixelsberger, GRÜNE).

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) unterbricht um 20:38 Uhr die Sitzung und setzt, nachdem sich die Fraktionsführer beraten haben, um 20:44 Uhr die Sitzung fort.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) resümiert und erklärt, dass die Landesregierung zwar öffentlich-wirksam empfiehlt, keine Gebührenerhöhungen vorzunehmen, das Gesetz Gemeinden jedoch dazu verpflichtet, die Gebührenhaushalte kostendeckend zu führen.

Beschluss zum Hauptantrag:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag mit 18:5 Stimmen die Zustimmung (Gegenstimmen: Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP), Gemeinderat Ing. MBA Marc Gfrerer (ÖVP), Ersatz-Gemeinderat Sebastian Perwein (ÖVP), Gemeinderat DI BEd BSc Max Borchardt (ÖVP) und Gemeinderat Jürgen Eixelsberger (GRÜNE).

Beschluss zum Zusatzantrag:

Der Gemeinderat erteilt dem Zusatzantrag einstimmig seine Zustimmung.

13	Verordnung, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung 2024)
----	--

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 01.12.2023, Zahl: 523-0/2023, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung 2024)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Lärmerregung

1. Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
2. Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.
3. Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
4. Kein störender Lärm wird in ungebührlicherweise durch die typische Geräusentwicklung spielender Kinder in Gärten und auf Spielgeräten erregt.

§ 2

Störender Lärm

Störender Lärm wird in ungebührlicher Weise erregt durch:

1. den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen u. ä., die nicht im Rahmen eines gem. §§ 6 und 7 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO, LGBl. Nr. 62, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2022, bewilligungspflichtigen Vorhabens betätigt werden, im Ortsgebiet sowie in der Nähe von Wohngebäuden, an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr und 21:00 bis 6:00 Uhr.
2. die Benützung von Gartengeräten mit Verbrennungs- oder Elektromotoren (Rasenmäher, Rasentrimmer, Motorsensen, Häcksler, Heckenscheren u. ä.) in Ortsgebieten und in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr und 21:00 bis 6:00 Uhr.
3. den Betrieb von Modellflugzeugen, Modellautos, Drohnen u.ä. mit Verbrennungs- oder Elektromotoren, in Ortsgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden.
4. Inbetriebnahme von Musikgeräten, Radios, Megaphonen u. ä. im Freibad; ausgenommen im Rahmen des Kioskbetriebes.
5. das Starten von Kraffträdern und Motorfahrrädern (Mopeds) sowie das Laufen lassen von Verbrennungsmotoren aller Art, ohne dass es für die eigentliche Zweckbestimmung nötig ist, in Ortsgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden.

§ 3

Ausnahmen

Ausgenommen von § 2 dieser Verordnung sind öffentliche Veranstaltungen oder solche Veranstaltungen, die gem. §§ 6 bis 8 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 – K-VAG, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, nicht untersagt wurden.

Arbeiten im öffentlichen Interesse, die durch Gebietskörperschaften oder in deren Auftrag ausgeführt werden, wie z.B. Schneeräumung, Müllabfuhr, Grünanlagenpflege u. ä., sind von den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung ausgenommen.

§ 4

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 18.03.2004, Zahl: 523/2004, außer Kraft.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden und von der Gemeindeabteilung genehmigten Verordnung, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung 2024) wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

14	Verordnung, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an die Bürgermeisterin übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung)
----	---

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 1. Dezember 2023, Zahl: 120-2/2023, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf die Bürgermeisterin übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung)

Gemäß § 34 Abs. 7 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 (WV), zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022 wird verordnet:

§ 1 Übertragung

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin übertragen:

1. die Bestimmung von Kurzparkzonen nach § 25 StVO 1960,
2. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs 5 StVO 1960,
3. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO 1960,
4. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 StVO 1960) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden und von der Gemeindeabteilung genehmigten Verordnung, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf die Bürgermeisterin übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung), wird zugestimmt.“

Beschluss: Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.
--

15	Verordnung, mit der die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung)
----	--

Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP) fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 01.12.2023, Zahl 920-9/2023, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Wernberg erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2 Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung 2,00 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 27. November 2015, Zahl 920-9/2015, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden (Ortstaxenverordnung), außer Kraft.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden und von der Gemeindeabteilung genehmigten Verordnung, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung) wird zugestimmt.“

Gemeinderat Jürgen Eixelsberger (GRÜNE) fragt, ob für Minderjährige die Ortstaxe zu zahlen ist.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) antwortet, dass sämtliche Ausnahmen im Gesetz geregelt sind.

Gemeinderat DI BEd BSc Max Borchardt (ÖVP) fügt hinzu, dass es mehrere Ausnahmen gibt, zum Beispiel für berufsbedingte Nächtigungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

16	Verordnung, mit welcher der Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage im Gemeindegebiet der Gemeinde Wernberg festgelegt wird (Pflicht-/Entsorgungsbereichsverordnung)
----	---

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 01.12.2023, Zahl 851-8/2023, mit welcher der Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage im Gemeindegebiet der Gemeinde Wernberg festgelegt wird (Pflicht-/Entsorgungsbereichsverordnung)

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes K-GKG, LGBl.Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr.36/2022, wird verordnet:

§ 1 Kanalisationsbereich

Der Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage im Gemeindegebiet der Gemeinde Wernberg umfasst jene Grundstücke, welche auf den Lageplänen (Nr. K074_26-LP-B1, K074_26-LP-B2, K074_26-LP-C1, K074_26-LP-C2, K074_26-LP-C3, K074_26-LP-D1, K074_26-LP-D2) „Pflicht-/Entsorgungsbereich des Abwasserverbandes Wörthersee West im Gemeindegebiet der Gemeinde Wernberg“, in der Fassung vom 1.12.2022, im Maßstab 1:2500, erstellt von IBK Ingenieurbüro Kronawetter, ZT Gesellschaft mbH, St. Martiner Straße 25, 9500 Villach, als Kanalisationsbereich ausgewiesen sind.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisherigen Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg, mit welchen der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Wernberg festgelegt wurde, außer Kraft.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden und von der Abteilung 8 – Unterabteilung Umweltrecht genehmigten Verordnung, mit welcher der Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage im Gemeindegebiet der Gemeinde Wernberg festgelegt wird (Pflicht-/Entsorgungsbereichsverordnung), wird zugestimmt.“

Beschluss: Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.
--

17	Änderung der Richtlinien zur Gewährung der Förderung von Photovoltaik-Kleinanlagen
----	--

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Um die Emissionen von fossilen Energieträgern im Bereich der elektrischen Energie zu reduzieren, wird seit dem 1. Jänner 2023 die Installation von Photovoltaik-Kleinanlagen auf Balkonen von Wohngebäuden im Gemeindegebiet Wernberg gefördert.

Die bestehenden Richtlinien legen eine förderfähige Anlagenleistung von maximal 800 Wp fest. Die österreichischen gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich jedoch auf eine maximale Einspeisleistung von 800 Watt. Das bedeutet, dass der entsprechende Wechselrichter eine maximale Leistung von 800 Watt nicht überschreiten darf, die theoretische Modulleistung darf dabei höher sein. Die Richtlinien sollen daher entsprechend angepasst werden. Es sind keine Änderungen an den übrigen Punkten der Richtlinie vorgesehen.

Richtlinien zur Gewährung der Förderung

1. Gefördert wird die Errichtung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für die Montage und abschließliche Verwendung im Gemeindegebiet Wernberg zur Einspeisung über die Steckdose

(Plug and Play) mit € 0,15 pro Watt Einspeisleistung, wobei die maximale Leistung des Wechselrichters der Photovoltaik-Kleinst-Anlage von 800 Watt nicht überschreiten darf.

2. Die Förderung gilt für privat genutzte Wohnobjekte. Für die Inanspruchnahme der Förderung muss der Förderungswerber Eigentümer/Bauberechtigter des Objektes im Gemeindegebiet sein und das Objekt mit mindestens einem ständig genutzten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wernberg gemeldet sein.
3. Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Jeder Haushalt ist nur einmal im Sinne dieser Richtlinie förderfähig.
4. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Es steht nur ein begrenztes Förderbudget zur Verfügung.
5. Förderungsanträge werden nach deren Eintreffen im Gemeindeamt (Eingangsstempel) ge-
reicht.
6. Die Förderungsanträge sind an die Gemeinde Wernberg, Wernberger Straße 2, 9241 Wernberg, zu richten. Optional können die Förderanträge im Bauamt der Gemeinde Wernberg abgegeben oder per E-Mail (wernberg@ktn.gde.at) übermittelt werden.
7. Förderfähig sind ausschließlich handelsübliche Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für die Montage an Wohnobjekten, wobei die maximale Leistung des Wechselrichters von 800 Watt nicht überschritten werden darf. Die Anlagen sind gemäß dem Stand der Technik zu errichten. Dieser Nachweis erfolgt über die Vorlage einer entsprechenden Rechnung eines österreichischen Händlers, sowie über die Vorlage eines Fotos, auf welchem die Montage der gegenständlichen Anlage am Wohnobjekt erkennbar ist.
8. Die Organe der Förderstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung, das Objekt des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
9. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Unterlagen inkl. aller geforderten Beilagen.
10. Wenn etwaige sonstigen Förderungen von Bund oder Land Kärnten in Anspruch genommen werden, so darf die gesamte Fördersumme nicht die Anschaffungs- und Errichtungskosten der Anlage überschreiten, ansonsten kommt es zu einer Kürzung der Fördermittel der Gemeinde Wernberg.
11. Datenschutz – Zustimmung zur Verwendung und Verarbeitung von Daten: Der Förderungsgewerber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen, sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert und nicht automatisiert zu verarbeiten.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Der Änderung der Richtlinien zur Förderung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen gemäß den geltenden österreichischen Bestimmungen wird zugestimmt. Dabei soll nicht mehr die Anlagenleistung zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen werden, sondern die Leistung des jeweiligen Wechselrichters (Einspeisleistung). Diese Änderung soll rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft treten.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

18

Vereinbarung AVS-Betriebstagesmutter

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Im September 2023 wurde im Gemeinschaftsraum Wernberger Hof eine „Betriebliche Tagesmutter“ eingerichtet. Der entsprechende Grundsatzbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 05.07.2023 gefasst. Nunmehr liegt die notwendige Vereinbarung mit der AVS – Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens im Entwurf vor.

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) fasst daraus die wichtigsten Punkte zusammen. Die Tagesmutter übernimmt neben der Kinderbetreuung auch die altersgerechte Verpflegung der Kinder und die Reinigung der Räumlichkeiten. Die Räumlichkeiten werden unentgeltlich von der Gemeinde Wernberg zur Verfügung gestellt. Die Öffnungszeiten wurden von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr festgelegt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt in Absprache zwischen der Gemeinde und der AVS. Die Finanzierung erfolgt durch die Landesförderung, die Elternbeitragsersatzleistung, Elternbeiträge für schulpflichtige Kinder sowie einem Essensbeitrag. Die Gemeinde Wernberg verpflichtet sich zur Deckung des jährlichen Abgangs, der sich aus der Betriebsabrechnung ergibt. Die AVS hält die Kosten für den Auftraggeber so niedrig wie möglich und ist bemüht, alle geltenden Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Die Vereinbarung ist zeitlich befristet, beginnt mit 01.09.2023 und endet am 31.08. des Folgejahres.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Vereinbarung für die Tagesbetreuung durch Tagesmütter und Tagesväter außerhalb des eigenen Haushaltes, abzuschließen zwischen AVS – Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens und der Gemeinde Wernberg, wird genehmigt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

19

Vereinbarung „Bedarfstaxi Wernberg“

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Frau Schaden-Hussler hat ihr Taxiunternehmen in Kärnten im Oktober aufgegeben. Frau Doris Ozwirk hat das Unternehmen übernommen. Wie berichtet, bleibt Frau Schaden-Hussler weiterhin als gewerberechtliche Geschäftsführerin erhalten bis Frau Ozwirk die Konzessionsprüfung abgelegt hat.

Mit dem Taxiunternehmen „Fahr mit Doris“ soll eine Vereinbarung über den Betrieb eines Bedarfstaxis abgeschlossen werden, die vorerst vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 (mit der Option auf Verlängerung) befristet ist. Die Bezuschussung durch die Gemeinde Wernberg für Fahrten der Gemeindebürger soll für Strecken bis 10 km von € 3,00 auf € 3,80 und für Strecken über 10 km von € 4,40 auf € 4,50 erhöht werden.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Wernberg, vertreten durch Bürgermeisterin Doris Liposchek als Auftraggeberin – in der Folge auch als solche bezeichnet – einerseits und dem Taxiunternehmen „Fahr mit Doris“, Inh. Doris Ozwirk, 9241 Wernberg, Eichelburgweg 16, in der Folge auch Taxiunternehmen oder Auftragnehmer genannt – andererseits, wie folgt:

1.

Das Taxiunternehmen verpflichtet sich ausschließlich für Wernberger Gemeindebürger (müssen einen ihrer Wohnsitze in der Gemeinde Wernberg haben) sowie für Mitarbeiter und Kunden/Gästen von Wernberger Betrieben ein Bedarfstaxi zu betreiben. Die Vereinbarung gilt für Fahrten die entweder Wernberg als Ausgangspunkt oder Wernberg als Zielort haben.

Es gelten folgende Beförderungszeiten:

Montag, Dienstag:	06:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag:	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Freitag, Samstag:	06:00 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetages
Sonntag, Feiertag:	auf Anfrage
Außerhalb der Beförderungszeiten:	auf Anfrage

2.

Der Vereinbarungszeitraum wird vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 festgelegt mit der Option auf jährliche Verlängerung.

3.

Der Fahrgast bezahlt pro gefahrenen und angefangenen Kilometer (gerechnet von der Einstiegsstelle) einen Preis von € 2,00. Bei Fahrten bis 10 Kilometer wird in der Zeit von 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr ein Nachtzuschlag von € 2,00/Fahrt verrechnet.

4.

Bei einer vom Fahrgast in Anspruch genommenen Fahrtstrecke von bis zu 10 km, leistet die Gemeinde Wernberg einen Zuschuss von € 3,80 für die Anfahrt.

Bei einer vom Fahrgast in Anspruch genommenen Fahrstrecke von über 10 km, leistet die Gemeinde Wernberg einen Zuschuss von € 4,50 für die Anfahrt.

5.

Der Fahrpreis/km ist im Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. Vom Taxiunternehmen muss eine Kilometerkontrolle durch den Fahrgast gewährleistet werden (z.B. Tageskilometerzähler auf Null bzw. über Navigationssystem). Sollte der Taxilenker bei Beginn der Fahrt vergessen die Kontrolleinrichtung zu betätigen, ist kein Fahrpreis zu entrichten.

6.

Für die Berechnung des Zuschusses der Gemeinde Wernberg werden von dieser Taxibons aufgelegt, die nur an den begünstigten Personenkreis (siehe Punkt I) ausgegeben werden dürfen. Die Ausgabe der Taxibons erfolgt am Gemeindeamt, beim Seniorenwohnheim und den Gast- und Kaufhäusern der Gemeinde Wernberg sowie bei den praktischen Ärzten. Bei den Ausgabestellen sind Ausgabelisten zu führen.

Bonfarben: bis 10 km – rot
über 10 km bis max. 100 km – weiß

Bei einer Beförderung von bis zu 4 Personen im selben Fahrzeug und in die gleiche Richtung darf nur 1 Bon einbehalten werden; werden gleichfalls mehr als 4 Personen befördert, dürfen 2 Bons abverlangt werden. Unleserlich ausgefüllte Taxibons werden von der Gemeinde nicht angenommen und abgerechnet.

7.

Die Gemeinde Wernberg ist berechtigt die Vereinbarung zu jedem Monatsletzten aufzulösen, sofern sich die Auftragnehmerin nicht an die Bestimmungen der Vereinbarung hält. Das Vertragsverhältnis gilt als sofort beendet, wenn die Auftragnehmerin an der missbräuchlichen Verwendung der Taxibons ein Verschulden, welcher Art auch immer, trifft.

8.

Sämtliche mit der Errichtung und Vergebührung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Gemeinde Wernberg.

9.

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, welche der Auftraggeberin verbleibt. Die Auftragnehmerin erhält über Wunsch eine einfache oder auf ihre Kosten beglaubigte Abschrift.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Vereinbarung zum Bedarfstaxi ‚Fahr mit Doris‘, abzuschließen zwischen Frau Doris Ozwirk und der Gemeinde Wernberg, wird genehmigt.“

Gemeinderat Ing. Marc Gfrerer, MBA (ÖVP), fragt, ob alte Taxibons gültig bleiben?

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) bejaht diese Frage. Alte Taxibons behalten in einer Übergangsfrist ihre Gültigkeit.

Beschluss: Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.
--

20	Festsetzung des Entgeltes für die Verleihung des Viehtransporters
----	---

Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.11.2004 in Bezug auf „Festsetzung des Entgeltes für die Verleihung des Viehtransporters.“ wurde das Entgelt für die Entlehnung des Viehtransporters mit € 10,00 festgelegt. Der Viehtransporter wird von Herrn Karnel Oswald verwaltet. In diesem Zusammenhang gebührt Herrn Karnel gem. Beschluss des Gemeinderates vom 30.03.2011 auch eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von € 300,00.

Da sowohl die Kosten der Entlehnung als auch die Aufwandsentschädigung nicht mehr zeitgemäß sind ergeht der Vorschlag, die Entlehnung des Viehtransporters mit € 20,00 pro Transport und die Pauschalentschädigung mit € 400,00 jährlich festzulegen.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Herrn Oswald Karnel gebührt für seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Viehtransporters für Traktoren und den Viehaufheber eine jährliche Aufwandsentschädigung mit dem Pauschalbeitrag von € 400,00. Für die Entlehnung wird das Entgelt auf € 20,00 pro Viehtransport erhöht.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

21	Fördervereinbarung Dachsanierung Pfarre Sternberg
----	---

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Mit Schreiben vom 24.08.2023, Zahl: 03-ALL-58/15-2023 (027/2023) wurden der Gemeinde Wernberg Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens für das Jahr 2023 in der Höhe von € 20.000,00 für das Vorhaben „Pfarrkirche Sternberg, Teilneudeckung Kirche, Neudeckung Aufgang und zwei Portale, Sanierung Vorhallendecke“ zugesichert. Die Zusicherung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinde Wernberg mit der Pfarre Sternberg eine Fördervereinbarung abschließt. Dieser Fördervertrag regelt:

- Gegenstand des Förderungsvertrages
- Art und Höhe der Förderung
- Finanzierungsplan
- Europarecht
- Durchführung
- Einstellung und Rückerstattung
- Datenschutz
- Allgemeine Bestimmungenunter

Die zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel verfallen spätestens mit 31.12.2024.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Der Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Wernberg (Förderungsgeberin) und der Pfarre Sternberg (Förderungswerber) in Bezug auf das Vorhaben der Pfarre Sternberg ‚Teilneudeckung Kirche, Neudeckung Aufgang und zwei Portale, Sanierung Vorhallendecke‘ in der Höhe von € 20.000,00, welches durch Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens gedeckt wird, wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

22	Fördervereinbarung Fenstersanierung Pfarre Gottestal
----	--

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Mit Schreiben vom 24.08.2023, Zahl: 03-ALL-58/15-2023 (007/2023) wurden der Gemeinde Wernberg Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens für das Jahr 2023 in der Höhe von € 2.000,00 für das Vorhaben „Pfarrkirche, Erneuerung der Randverkleidung an den Fenstern“ der Katholischen Pfarre Gottestal zugesichert. Die Zusicherung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinde Wernberg mit der Katholischen Pfarre Gottestal eine Fördervereinbarung abschließt. Dieser Fördervertrag regelt:

- Gegenstand des Förderungsvertrages
- Art und Höhe der Förderung
- Finanzierungsplan
- Europarecht
- Durchführung
- Einstellung und Rückerstattung
- Datenschutz
- Allgemeine Bestimmungen

Die zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel verfallen spätestens mit 31.12.2024.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Der Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Wernberg (Förderungsgeberin) und der Katholischen Pfarre Gottestal (Förderungswerber) in Bezug auf das Vorhaben der Katholischen Pfarre Gottestal „Pfarrkirche, Erneuerung der Randverkleidung an den Fenstern“ in der Höhe von € 2.000,00, welches durch Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens gedeckt wird, wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

23	Fortschreibung IKZ-Bedarfszuweisung 2023
----	--

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Mit Schreiben vom 5. November 2021, Zahl: 03-ALL-58/21-2021 wurden der Gemeinde Wernberg die Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2022/2023 zugesichert. Zusätzlich wurden € 40.000,00 je Wirtschaftsjahr für Projekte im Bereich der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zugesichert. Die IKZ-Mittel aus dem Jahr 2022 wurden für die Anschaffung eines Pistengerätes in der Gemeinde St. Jakob im Rosental verwendet. Für das Wirtschaftsjahr 2023 sind noch IKZ-Mittel in der Höhe von € 40.000,00 offen. Damit diese Mittel nicht verfallen, soll der Beschluss gefasst werden, diese zur Finanzierung des Autobahnvollanschlusses in der Gemeinde Wernberg vorzutragen und zu reservieren.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Dem Vortrag und der Reservierung der mit Schreiben vom 05.11.2021 (Amt der Kärntner Landesregierung) - Zahl: 03-ALL-58/21-2021 - zugesicherten Mittel für Interkommunale Zusammenarbeit aus dem Jahr 2023 in der Höhe von € 40.000,00 zur Finanzierung des Autobahnvollanschlusses wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

Gemeinderat DI BEd BSc Max Borchardt (ÖVP) erklärt sich für befangen und verlässt um 21:16 Uhr den Sitzungsraum.

Gemeinderat Mag. Christian Gritschacher (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Der Kontokorrentrahmen bei der Raiffeisenbank Wernberg ist jährlich abzuschließen. Hierfür wurde ein Angebot mit einem Rahmen von € 2.000.000,00 eingeholt. Es wurde hierfür auch ein Vergleichsangebot bei der Kärntner Sparkasse eingeholt. Das erste Angebot der Raiffeisenbank Wernberg wurde mit einem variablen Zinssatz von 3,992% (3-Monats-Euribor) ohne Aufschlag vorgelegt. Die Kärntner Sparkasse hat der Gemeinde Wernberg sowohl einen Kontokorrentrahmen mit variablen als auch fixen Zinsen geboten. Der variable Zinssatz der Kärntner Sparkasse wurde mit dem 3-Monats-Euribor zuzüglich 0,30% Aufschlag und vierteljährlicher Anpassung eingebracht. Das Fixzinsangebot der Kärntner Sparkasse wurde mit 4,35% angeboten, bei beiden Modellen wird eine Bereitstellungsprovision von 0,125% des nicht ausgenützten Rahmens fällig.

Auf Grundlage dieses Angebots wurde bei der Raiffeisenbank Wernberg um ein Fixzinsangebot angesucht. Das Fixzinsangebot der Raiffeisenbank Wernberg wird mit einem Zinssatz von 4,25% für die Laufzeit 01.01.2024 – 31.12.2024 festgelegt. Es gibt keine weiteren Gebühren (Konto, Bearbeitung, Sicherstellung, Provision oder Sonstiges). Die Zinsvereinbarung ist unabhängig von der Höhe des Rahmens und die angebotenen Konditionen können bis 31.12.2023 gehalten werden.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Der Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 2.000.000,00 für die Laufzeit von 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit einem Fixzinssatz in Höhe von 4,25 % p.a. und der dazu vorliegende Kassenkreditvertrag, abgeschlossen zwischen der Raiffeisenbank Wernberg reg.Gen.m.b.H. und der Gemeinde Wernberg, werden genehmigt.“

Gemeinderat Ing. Marc Gfrerer, MBA fragt, ob der Rahmen permanent ausgenützt wird und ob Bereitstellungsgebühren verrechnet werden.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) antwortet, dass der Rahmen nicht permanent ausgenützt wird und dass der Kontostand schwankend ist.

Finanzverwalter Kevin Kobencic, BA fügt hinzu, dass der Kontostand aktuell positiv ist und dass die Bank keine Bereitstellungsgebühren verrechnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig (mit 22 Stimmen) die Zustimmung.

Gemeinderat DI BEd BSc Max Borchardt (ÖVP) nimmt ab 21:20 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) verlässt um 21:21 Uhr den Sitzungssaal und nimmt ab 21:24 Uhr wieder an der Sitzung teil.

25	Kassenprüfungsbericht vom 09.11.2023
----	--------------------------------------

Gemeinderat DI BEd BSc Max Borchardt (ÖVP) bringt dem Gemeinderat den Kassenprüfungsbericht vom 09.11.2023 durch Verlesen zur Kenntnis.

26	Wirtschaftshof: Darlehensvergabe Pritschenwagen
----	---

Gemeinderat Mag. Christian Gritschacher (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:
Für die Anschaffung des Fahrzeuges VW Transporter Doka-Pritsche muss eine Finanzierung beschlossen werden. Das Fahrzeug wurde zum Preis von € 39.500,00 bestellt. Nach Rücksprache mit unserem Revisor, Herrn Slanitsch Stefan, wird eine Finanzierung von € 39.000,00 angestrebt, somit verbleibt ein geringer Eigenanteil des Wirtschaftshofes welcher durch den Regelbetrieb des Wirtschaftshofes gedeckt werden soll. Für die Finanzierung wurden Angebote von Drive Wiegele (Porsche Bank) als auch der BKS Bank eingeholt.

Von der Porsche Bank (Drive Wiegele) wurde sowohl ein Finanzierungs- als auch Leasingangebot eingeholt. Von der BKS Bank wurde ein Finanzierungsangebot (Darlehen) eingeholt. Da beim Verkäufer (Drive Wiegele) ein Leasing ohne Eigenleistung und ohne Rest nicht möglich ist, scheidet dieses im Vorhinein aus. Verglichen werden somit die beiden Finanzierungsangebote für Anschaffung des Fahrzeuges:

Bank	Porsche Bank (Drive Wiegele)	BKS Bank
Finanzierungsbetrag	€ 38.986,43	€ 39.000,00
Laufzeit	5 Jahre	5 Jahre
Zins-Art	Fixzinssatz	Fixzinssatz
Grundlage Zinssatz	ICE-Swap	ICE-Swap
Zinssatz lt. Angebot	3,11%	3,468% (+ Marge)
Marge	Keine Angabe	0,49%
Sonstiges	Reduktion des Finanzierungsbetrages auf Grund „Unternehmerbonus“ von € 513,59.	-
Zahlungs-Rhythmus	€ 756,54 (monatlich)	€ 4.292,49 (halbjährlich)
Gesamtbelastung	€ 45.392,40	€ 42.924,90

Aus dem Angebot von Drive Wiegele lässt sich keine „Marge“ eruieren. Die dargelegten Angebote wurden mit den jeweiligen Konditionen verglichen. Das Finanzierungsangebot der BKS Bank mit einer Laufzeit von 60 Monaten und einem Fixzinssatz von aktuell 3,468% + 0,49% Marge mit einer voraussichtlichen Gesamtbelastung von € 42.924,90 (lt. Tilgungsplan) ist von den eingereichten Angeboten das günstigste. Die Banken behalten sich eine Änderung des Zinssatzes zum Vertragsabschluss vor. Dies bedeutet, dass für ein Darlehen eine Genehmigung durch das Land Kärnten notwendig ist, erst im Anschluss kann der Vertrag unterzeichnet und der entsprechende Zinssatz zum Vertragsabschluss festgelegt werden. Die erste Tilgung wird voraussichtlich zum 30.06.2024 vorgenommen werden.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Das eingebrachte Darlehensangebot (Finanzierung) für den VW Transporter Doka-Pritsche bei der BKS Bank mit den Konditionen:

- Laufzeit: 60 Monate
- Zins Art: Fix (ICE-SWAP)

- Zinssatz: 3,468% + 0,49% Marge = 3,958% – **vorbehaltlich der Konditionsanpassung zur Vertragsunterzeichnung**
 - Voraussichtliche Gesamtbelastung: € 42.924,90 (lt. Tilgungsplan) – **vorbehaltlich der Konditionsanpassung zur Vertragsunterzeichnung**
- wird angenommen.“

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

27	Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024
----	--

Gemeinderat RR Bruno Roland Peters (SPÖ) als Berichterstatter und Finanzverwalter Kevin Kobencic, BA präsentieren den Voranschlag. Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- Prekäre Situation setzt sich fort!
- Stark angestiegene Landesumlagen (über 17 Prozent in der Gesamtbetrachtung)
- Kaum gestiegene Ertragsanteile (gut ein Prozent)
- Personalkostenplanung mit einer Steigerung von 9,7 Prozent (laut Land Kärnten)
- Der Finanzierungsvoranschlag weist ein negatives Ergebnis in Höhe von € 1.821.100,00 auf.

Der Entwurf der Verordnung, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird, lautet wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 01.12.2023, Zl. 000-902-8/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 14.356.500,00
Aufwendungen:	€ 15.330.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 96.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 877.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 13.937.600,00
Auszahlungen:	€ 15.758.700,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 1.821.100,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

I.

Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Voranschlagstelle herangezogen werden dürfen.

II.

Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

III.

Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit der Abschnitte 8500, 8510, 8520 können Mehrausgaben im selben Ausmaß erfolgen wie Mehreinnahmen vorhanden sind.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 2.500.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024), wird genehmigt.“

Ersatz-Gemeinderätin Gabriele Wolfger (SPÖ) verlässt um 21:58 Uhr den Sitzungssaal und nimmt ab 22:01 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) fasst zusammen, dass dem Gemeinderat erstmalig ein Budget mit einem Minus von knapp € 1,5 Millionen nur im operativen Haushalt vorliegt. Dieses Minus ist nicht nur der Weltwirtschaftskrise geschuldet, vielmehr belasten die erhöhten Umlagen-Zahlungen an das Land Kärnten – zum Beispiel für den Krankenanstalten-Betriebsabgang, Sozialhilfe und Pflege – das Gemeindebudget. Allein diese Zahlungen erhöhen sich im Vergleich zum Jahr 2023 um rund € 790.000,00, wobei die Mehreinnahmen nur circa € 50.000,00 betragen. Mit dieser Situation ist die Gemeinde Wernberg nicht allein konfrontiert: Nahezu alle der 132 Kärntner Gemeinden können derzeit kein ausgeglichenes Budget vorlegen. Es gehört klar und deutlich ausgesprochen: Ohne fairen Finanzausgleich von Bund und Land wird es sich für die Gemeinden in Zukunft finanziell nicht mehr ausgehen. Für die Gemeinde Wernberg bedeutet das im Jahr 2024 konkret: Nicht dringend benötigte Anschaffungen werden 2024 nicht getätigt, bestehende Vereinbarungen eingehalten und alle Einsparungspotentiale genutzt. Nicht im Voranschlag berücksichtigt sind der geplante Schwimmbad im Freibad und ein angestrebter Spielplatz im Ortszentrum, weil dafür Förderungen lukriert werden könnten. Vereinbarungen, die eingegangen wurden, werden erfüllt. Im Haus ist der Auftrag ergangen, alle Einsparungspotenziale zu nutzen. Freiwillige Leistungen könnten gestrichen werden, wenn deren Finanzierung nicht gesichert ist.

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) bedauert, dass Gemeinden wie Wernberg, trotz deren guter Gemeinde- und Kommunalsteuer-Entwicklung, negative Budgets haben. Seine Schlussfolgerung: Das kann nicht das Ziel des Landes und des Bundes sein. Alle Landes- und Bundespolitiker sind aufgerufen, sich klar zu den Gemeinden zu bekennen, weil diese nahe an den Bürgerinnen und Bürgern sind.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) ergänzt, dass die Gemeinden trotz hoher Kostenbeteiligung etwa kein Mitspracherecht bei der Gestaltung der Landesumlagen haben, obwohl die Aufgaben der Gemeinden in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind. Die Gemeinden sind aber die erste Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürger.

Gemeinderat Ing. Marc Gfrerer, MBA (ÖVP) kündigt an, dem Voranschlag nicht zuzustimmen. Er möchte damit ein Zeichen setzen, weil jenen Gemeinden, die viele Betriebe haben und die Zuzugsgemeinden sind, nicht der Handlungsspielraum genommen werden darf.

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) entgegnet, dass eine Verweigerung des Beschlusses des Voranschlags kein Zeichen an das Land ist und keine Wirkung hat. Würde der Gemeinderat dem Voranschlag nicht zustimmen, würde sich die Gemeinde selbst den Handlungsspielraum nehmen.

Gemeinderat RR Bruno Roland Peters (SPÖ) pflichte dem bei. Mit der Begründung, dass eine Ablehnung des Beschlusses nicht das Land und den Bund treffen würde, sondern lediglich die Gemeinde.

Gemeinderat Ing. Franz Liposchek (SPÖ) sagt, dass auf Landes- und auf Bundesebene genug Geld vorhanden wäre. Es geht aber um eine gerechte Verteilung. Wenn Landes- und Bundespolitik in nicht nachhaltige Regionen investieren, zahlen das Zentralraumgemeinden wie Wernberg mit. Es sei wichtig, die Bürgerinnen und Bürger diesbezüglich immer und immer wieder zu sensibilisieren. Die auf allen Ebenen erfolgende Anpassung der Gehälter von

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im öffentlichen Dienst sei absolut verdient. Er dankt bei dieser Gelegenheit dem Team der Gemeinde Wernberg für seine Arbeit.

Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP) pflichtet bei, dass er diese finanzielle Situation, seit er im Gemeinderat ist, auch noch nicht erlebt hat. Er ruft, unabhängig von der politischen Zugehörigkeit, alle dazu auf, zusammenzuhalten. Trotz negativer Zahlen müssen alle, so Müller, bestrebt sein, gemeinsam möglichst gut weiterzumachen. Sein Appell: „Schauen wir gemeinsam trotzdem positiv in die Zukunft!“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag mit 21:2 Stimmen die Zustimmung (Gegenstimmen: Gemeinderat Ing. MBA Marc Gfrerer, ÖVP, und Gemeinderat DI BEd BSc Max Borchardt, ÖVP).

Vor Eingehen in die nicht öffentliche Sitzung bringen ÖVP und GRÜNE, namentlich Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP), Gemeinderat Ing. MBA Marc Gfrerer (ÖVP), Ersatz-Gemeinderat Sebastian Perwein (ÖVP), Gemeinderat DI BEd BSc Max Borchardt (ÖVP) und Gemeinderat Jürgen Eixelsberger (GRÜNE) einen selbständigen Antrag ein. Dieser wird von Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verlesen:

GR 1.12.2023 eingereicht AS

Zweisung an Kommission für
Umwelt- und Nachhaltigkeits

Wernberg, 1. Dezember 2023

Selbstständiger Antrag an den Gemeinderat laut K-AGO § 41

Änderung der Abfuhrordnung

Der Gemeinderat möge beschließen:

Änderung des § 6 (5) Abfuhrordnung der Gemeinde Wernberg: Abfuhrintervall je Haushalt auf 4-wöchig (13 mal jährlich)

Änderung von § 6 (5) Abfuhrordnung der Gemeinde Wernberg: Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens sechs Liter Abfall pro Woche festgelegt.

Begründung:

Durch die Erweiterung der Sammel- und Recyclingmöglichkeiten insbesondere beim Gelben Sack verringerte sich der Restmüll laut Entsorgern spürbar. Mit der Einführung des Pfands auf Plastikflaschen wird dies nochmals geringer werden.

Eine entsprechende Anpassung der Abfuhrintervalle war dabei ein ausgewiesenes Ziel der Kärntner Abfallwirtschaftsverbände (siehe dazu Zitate von G. Albel und S. Wassermann, Kronen Zeitung, 6.12.2022). Viele Gemeinden, besonders in Niederösterreich und der Steiermark, nutzen bereits seit Jahren einen 4-wöchigen Intervall.

Zur Senkung der jährlichen Gesamtkosten für jeden einzelnen Haushalte in Wernberg und unterstützender Motivation zu besserer Mülltrennung ist deshalb die Erhöhung des Abholintervalls vorzunehmen.

 Jürgen Eixelsberger  Adam Müller  Ing. Marc Gfrerer MBA

 Sebastian Perwein  Sarah Partloth-Kappel  DI Max Borchardt

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) weist diesen Antrag dem Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit zur weiteren Behandlung zu.

Bauamtsleiter DI Thomas Dirr, Finanzverwalter Kevin Kobencic, BA, Schriftführer Peter Kowal und die Besucher verlassen um 22:42 Uhr den Sitzungssaal.

In nicht öffentlicher Sitzung

28	Personalangelegenheiten
----	-------------------------

Bauamtsleiter DI Thomas Dirr, Finanzverwalter Kevin Kobencic, BA, Schriftführer Peter Kowal und die Besucher kehren um 22:48 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

In öffentlicher Sitzung

29	Stellenplan 2024
----	------------------

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) erläutert den folgenden Verordnungsentwurf:



Gemeindeamt Wernberg

Aktenzahl: 011-0/3/2023

Entwurf

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 1. Dezember 2023, Zahl: 011-0/3/2023, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 514 Punkte und reduziert sich ab dem 01.03.2024 auf 494 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	
1	100,00%	B	VII	19	69	69,00
2	100,00%			7	33	33,00
3	100,00%	C	V	7	33	33,00
4	100,00%			7	33	33,00
5	100,00%	C	V	7	33	33,00
6	80,00%	B	VII	9	39	29,25
7	100,00%	C	V	7	33	29,70
8	62,50%			7	33	20,63
9	100,00%	B	VI	11	45	45,00
10	100,00%	C	V	7	33	33,00
11	75,00%	C	V	7	33	24,75



Gemeindeamt Wernberg

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
12	100,00%	B	VI	13	51	43,35
13	100,00%	C	IV	7	33	33,00
14	100,00%	B	VI	10	42	33,60
15	100,00%	K	-	11	45	
16	100,00%	K	-	10	42	
17	100,00%	K	-	11	45	
18	87,50%	K	-	11	45	
19	75,00%	K	-	9	39	
20	75,00%	K	-	9	39	
21	75,00%	K	-	9	39	
22	87,50%	K	-	9	39	
23	100,00%			9	39	
24	100,00%	K	-	9	39	
25	75,00%	K	-	9	39	
26	100,00%	P3	III	6	30	
27	87,50%	P3	III	6	30	
28	100,00%	P3	III	6	30	
29	100,00%	P3	III	6	30	
30	87,50%	P3	III	6	30	
31	75,00%	P3	III	6	30	
32	100,00%			6	30	
33	100,00%			6	30	
34	100,00%			6	30	
35	75,00%	P5	III	2	18	
36	75,00%	P5	III	2	18	



Gemeindeamt Wernberg

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
37	80,00%	P5	III	2	18	
38	62,50%	P5	III	2	18	
39	87,50%	P2	III	6	30	
40	68,75%	P5	III	3	21	
41	75,00%	P5	III	4	24	
42	75,00%	P5	III	2	18	
43	73,75%	P5	III	2	18	
44	75,00%	P5	III	2	18	
45	62,50%	P5	III	2	18	
46	85,00%			5	27	
47	100,00%	P1	III	8	36	
48	100,00%	P2	III	6	30	
49	100,00%	P2	III	6	30	
50	100,00%	P2	III	6	30	
51	100,00%	P4	III	3	21	
52	100,00%	P3	III	6	30	
53	100,00%	P3	III	6	30	
54	100,00%	P3	III	6	30	
55	100,00%	P1	III	8	36	
56	70,00%			7	33	
BRP-Summe						493,28

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.



Gemeindeamt Wernberg

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 5. Juli 2023, Zahl: 011-0/2/2023, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin
Doris Liposchek

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024), wird genehmigt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

Zum Ende der Sitzung lädt Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) den Gemeinderat nochmals zum „Wernberger Advent“ am 02.12.2023 und zu einem weihnachtlichen Beisammensein im Anschluss an die Sitzung ein. Die Bürgermeisterin bedankt sich beim Gemeinderat, bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, bei allen Bürgerinnen und Bürgern und allen Betrieben für die konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2023. Sie wünscht frohe Weihnachten und viel Gesundheit sowie Erfolg im neuen Jahr.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) um 22:52 Uhr die Sitzung.



Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ)



GRⁱⁿ Sabine Hubmann (SPÖ)



GR Jürgen Eixelsberger (GRÜNE)



Schriftführer Peter Kowal